

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten



Anlage

2023/540

Hauptamt
23.10.2023
Az.: 062.3

		Datum	Sichtvermerk
über			
und			

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	04.12.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	18.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024; Wahl des Gemeindewahlausschusses

Beschlussvorschlag:

Wahl

A. Griener

Kosten/€			
Produkt	Sachkonto		
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024; Wahl des Gemeindewahlausschusses

A Problem:

Für die am 9. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen ist nach § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) durch den Gemeinderat ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Diesem obliegt die Leitung der Gemeindewahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat), zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge, die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehört. Auch bei der Kreistagswahl wirkt er bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

B Lösung:

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats nach § 48 Abs. 1 GemO als stellvertretendem Vorsitzenden, und mindestens zwei Beisitzern.

Ist der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags, so wählt der Gemeinderat einen Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bzw. einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Die beiden Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Stellvertreter/innen kommen allerdings nur im Fall einer völligen (z.B. ein Beisitzer wird Wahlbewerber) oder einer vorübergehenden Verhinderung (Abwesenheitsstellvertretung) in der festgelegten Reihenfolge zum Einsatz.

D Vorschlag:

Die Verwaltung schlägt für den Gemeindewahlausschuss folgende Besetzung für vor:

Vorsitzender kraft Gesetzes:	Bürgermeister Michael Maier
Stv. Vorsitzender nach Wahl:	Roland Single
1. Beisitzer/in nach Wahl:	Thomas Baumann

2. Beisitzer/in nach Wahl

Andrea Griener

Ersatzleute:

1. Stv. Beisitzer/in nach Wahl:

Karlheinz Baumann

2. Stv. Beisitzer/in nach Wahl

Sascha Arnold